

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

Herrn  
Markus Topitsch  
Weiherstraße 23  
35759 Driedorf

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden  
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

**Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 16**

Sehr geehrter Herr Topitsch,

am **Dienstag, 25. September 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 28.08.2012  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Driedorf  
hier: Neufassung der Benutzungsrichtlinie – Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf  
hier: Beschluss der Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf  
hier: Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.06.2012
5. Änderung der Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf  
hier: Beschluss der Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
6. Entwurf Einführung Feldwegesatzung  
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 17.09.2012
7. Haushaltsbegleitverfügung  
hier: Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 11.09.2012
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FBL  
hier: Änderung der Geschäftsordnung
9. Antrag der FWG Fraktion  
hier: Prüfantrag „Driedorfer Tourismus GmbH“

10. Wahl der Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Kindertagesausschuss der Evangelischen Kindertagesstätte  
hier: Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen
11. Antrag gemeinschaftliches Kaufinteresse auf ein Bauplatz durch Eheleute Braun / Stephan Pietruck und Christiane Weber, Driedorf  
hier: Bauplatz „Am Hohen Rain 34“, Driedorf
12. Anfragen und Mitteilungen  
hier: a) Schriftliche Anfrage durch Carlo Braun – Interkommunale Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde der Stadt Herborn (Wiedervorlage 26.06.2012)  
b) Bündnis 90/Die Grünen – Verkeimung Quellgebiet (Wiedervorlage 26.06.2012)

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Markus Topitsch  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Anlagen  
Zu TOP 1, 6, 8-11

## **Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Gemeinde Driedorf**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf durch Beschluss vom 00.00.0000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Driedorf stehende Wegenetz der gesamten Großgemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) die Wegeparzelle;
- b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine;
- c) der Luftraum über dem Wegekörper;
- d) der Bewuchs;
- e) die Beschilderung.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde Driedorf gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von

Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Driedorf.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden.
2. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
4. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Gemeinde Driedorf abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Unkraut etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;

- h) auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
3. Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.
4. Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417).
5. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
  
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBL I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
  
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollsteckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

35759 Driedorf, den 00.00.0000

DER GEMEINDEVORSTAND

Gez. Hardt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.0000 im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf“ öffentlich bekanntgemacht.

Driedorf, den 00.00.0000

gez. Hardt, Bürgermeister

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FBL-Fraktion

Driedorf, den 14.09.12

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung



Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Markus,

bitte nehmen Sie folgenden gemeinsamen Antrag der unterzeichnenden Fraktionen auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Driedorf wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 3 wird eingefügt: „oder das Mitglied des Gemeindevorstandes“ sodass der Absatz dann lautet:

- 3) Der Vorsitzende ruft den Gemeindevertreter **oder das Mitglied des Gemeindevorstandes** bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

**Begründung:** Es ist eine Lücke in den Ordnungsmaßnahmen, die in unserer Geschäftsordnung vorgesehen sind, offenkundig geworden. Um diese zu schließen und es dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ermöglichen, angemessen auch gegen Mitglieder des Gemeindevorstands im Falle von ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten zu reagieren, beantragen wir diese Änderung der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elke Würz, Jürgen Heckmann, Jan Haas



FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT  
DRIEDORF

FWG Driedorf Fraktionsvorsitzender Florian Laggner

Florian Laggner  
Hohenrother Straße 10  
35759 Driedorf- Mademühlen

Sehr geehrter Herr Topitsch,

die Fraktion der FWG beantragt hiermit, folgenden Antrag mit in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, welche Kosten und Einnahmen entstehen, wenn der auslaufende Pachtvertrag mit Herrn Thomas (Heisterberger Weiher) im Jahre 2014 von einer eigenständigen GmbH der Gemeinde Driedorf übernommen wird.

Es gilt hier insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, mit Pachtverträgen und noch auszubauenden touristischen Attraktionen, eine Driedorfer Tourismus GmbH mit geschultem Personal wirtschaftlich zu betreiben.

Begründung:

Die Ausrichtung zum Zwecke der touristischen Außendarstellung der Großgemeinde Driedorf ist in Zukunft von großer Wichtigkeit. Dazu ist der touristische Einfluss auf das Geschehen am Heisterberger Weiher eine Notwendigkeit. Eine erneute Verpachtung an Personen ohne touristische Erfahrung oder ein Verkauf der gesamten Anlage (nur) mit Erbbaupachteinnahme an mögliche Investoren kann verlorene Gelder bedeuten.

Die „alten Zeiten“ haben sich geändert, in denen man Pächter ohne touristische Erfahrung Campingplätze leiten lassen konnte. Die Anforderung und Ansprüche der Camper haben sich gewandelt und sind nicht mehr wie vor 20 oder 30 Jahren zu behandeln, dies zeigt nicht nur die Erfahrung. Die Attraktivität und Freizeitangebote am Platz sind hier besonders gefragt. Freizeit und Sportangebote, Kinderbetreuung, Veranstaltungen, Angebote für Familien und älterer Menschen sind weitere wichtige Faktoren eines familienfreundlichen Campingplatzes!

Die bisherige Handhabung ist nicht mehr zeitgemäß. Ausschließlich Eintritt zu nehmen und Essen zu verkaufen lockt keine neuen Camper oder Tagesausflügler an. Vielmehr sind touristische Marketing-Strategien, frische Ideen, Investitions- und Werbekonzepte gefragt. Es gibt einen touristischen Trend für Campingplätze, der sich mit einem guten Konzept mittel- und langfristig wirtschaftlich nutzen lässt. Investitionsstau und eine semiprofessionelle Verpachtung ist dahingehend der falsche Weg.

Die sehr guten Ideen und Ansätze der ehrenamtlich tätigen Mitbürger der Gemeinde Driedorf, die sich schon seit Jahren mit diesen Themen beschäftigen, müssen in diesem Zuge mehr Beachtung finden. Auch die Arbeitsgruppe „Tourismus Driedorf 2025“ beschäftigt sich intensiv mit diesem Thema, kann aber im Moment weder in touristischen Angelegenheiten noch bei der Umsetzung der Aufgabenlisten adäquat unterstützt werden. Gelder, die für Gutachter gezahlt wurden, müssen zu Ergebnissen in der Umsetzung führen, die im Moment nur unzureichend stattfinden kann.

Bei der Gründung einer eigenständigen GmbH ist gleichzeitig zu überlegen, ob die Mitarbeiter einer Driedorfer Tourismus GmbH Aufgaben der Verwaltung in den Bereichen Tourismus übernehmen und in Zukunft als Ansprechpartner für alle touristischen Fragen zur Verfügung stehen können. Dies würde eine Entlastung der Verwaltung bedeuten. Gute Beispiele für erfolgreiche Konzepte gibt es nicht nur in der Nachbarschaft.

Florian Laggner  
-Fraktionsvorsitzender FWG-



per Mail

Fraktionsvorsitzender  
Jürgen Heckmann  
Ulmtalstraße 25  
35759 Driedorf  
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 31.08.12

Sehr geehrter Herr Topitsch,

wie vor der Gemeindevertretersitzung am 28.08.2012 nochmals kurz besprochen, sind wir damit einverstanden, dass Herr Carsten Braun (CDU) den Platz des Mitgliedes im Kindergartenausschuss Ev. Kindertagesstätte von Britta Maitz (Grüne) einnimmt. Herr Matthias Triesch (Grüne) wird Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heckmann

Carsten & Isabell Braun  
Am Hohen Rain 36  
35759 Driedorf  
02775 - 940 888

Stephan Pietruck & Christiane Weber  
Am Hohen Rain 32  
35759 Driedorf  
02775 - 5299

An den  
Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf  
Wilhelmstraße 16  
35759 Driedorf



Driedorf, 15.09.2012

Betr.: Wohngebiet **Am Hohen Rain, Flur 11, Flurstück 191/1**

Hier: Rücknahme des Widerrufs vom 26.08.2012

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes,

als Ergebnis der Gespräche vom 13. und 14.09.2012 mit Herrn Bürgermeister Hardt dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der unterzeichnenden Parteien der zwischenzeitliche Widerruf zurückgenommen und das nach wie vor bestehende Kaufinteresse an dem o. a. Flurstück bekundet wird.

Die unterzeichnenden Parteien planen auf dem genannten Flurstück die gemeinschaftliche Errichtung eines Nutzgebäudes mit PKW-Abstellmöglichkeiten, Lager- und Hobbyräumen für jeweils beide Parteien. Außerdem werden entsprechende Sanitäreinrichtungen in diesem Gebäude vorgesehen, für die der Anschluss des Gebäudes an das vorhandene Wasser- und Abwassernetz erforderlich ist.

Hinsichtlich der Gestaltung des so bebauten Grundstücks planen die unterzeichnenden Parteien, die jeweils erworbene Fläche in die bereits bestehenden Außenanlagen einzufügen.

Das Flurstück 191/1 wird, bei entsprechender Zustimmung der Gemeindevertretung, durch die unterzeichnenden Parteien für den bereits mitgeteilten Kaufpreis von

34.191,20 €	Grund und Boden
24.960,15 €	Erschließungsbeitrag, Wasser-, und Abwasseranschlusskosten und -beiträge
<b><u>59.151,35 €</u></b>	<b>Gesamt</b>

erworben.

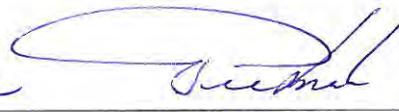
Mit freundlichen Grüßen



Carsten Braun



Isabell Braun



Stephan Pietruck



Christiane Weber

